

Karl Krafeld, Albrechtstr. 17, 44137 Dortmund

Tel: 0231 1657 301

Fax: 0231 1657 302

Dortmund, 16.4.2012

An das „Bündnis für gesunde Tiere e.V.“

Einverständnis zur Verbreitung

der staatsanwaltschaftlichen Verleumdungen über die bei mir durch Gutachten erwiesene Schuldunfähigkeit, d.h. dass ich beliebig Menschen töten (abballern, abknallen) darf, ohne dafür bestraft werden zu dürfen.

Ich erkläre ausdrücklich mein Einverständnis zur freien Verbreitung, (z.B. Internet) der dreisten Verlogenheit der Staatsanwaltschaft Ansbach über die Existenz eines tatsächlich nicht existierenden Gutachten eines medizinischen Sachverständigen über das die Staatsanwaltschaft dreist lügt, dass in diesem Gutachten der Totalausschluss meiner Fähigkeit das Unrecht von Straftaten einzusehen und entsprechend dieser Einsicht zu handeln, erwiesen sein soll.

Gleichermaßen verleumden mich die Staatsanwaltschaften München I und Dortmund durch ihre dreiste Lüge über die Existenz tatsächlich nicht existierender Gutachten.

Jeder kann in Deutschland Opfer einer solchen dreisten staatlichen BRD-Verlogenheit werden, bei der die in der BRD weiterentwickelten verbrecherischen Methoden der Sowjet-Psychiatrie gegen Bürger in Deutschland zur Anwendung gelangen.

Für Landwirte kann das z.B. zur Folge haben, dass solche dreisten Lügen in der BRD die staatliche Annahme rechtfertigen, dass der Landwirt nicht über die für die Tätigkeit des Landwirtes erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und dem Landwirt deshalb untersagt wird, beruflich eine Landwirtschaft zu betreiben.

Die Veterinärbehörden behaupten in der BRD die Existenz tatsächlich nicht existierender Virusbeweise, um in Bedienung der Interessen der Pharmaindustrie u.a. Tiere durch Impfungen zu zerstören und um Landwirte materiell zu zerstören. Die Staatsanwaltschaften behaupten die Existenz tatsächlich nicht existierender Gutachten, um lebenswillige Menschen durch den Staat BRD zu zerstören.

Der dreiste Verbrecherstaat BRD muss überwunden werden, wenn wir zukünftig leben wollen. Staatliche Lügen dürfen von keinem Menschen in der BRD geduldet werden, der leben will.

Viele Grüße


Karl Krafeld



Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn/Frau
Karl Krafeld
Albrechtstraße 17
44137 Dortmund

Bundeszentralregister

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Wolfgang Hösch
REFERAT IV 1
TEL +49 (0)228 99 410 - 5343 (Zentrale - 40)
FAX +49 (0)228 99 410 - 50 50
AKTENZEICHEN 19549129
DATUM Bonn, 05.07.2010

Sehr geehrter Herr Krafeld,

nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind u.a. auch gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird, unter bestimmten Voraussetzungen in das Bundeszentralregister einzutragen (§ 11 BZRG). Nach Absatz 2 dieser Vorschrift bin ich in diesen Fällen gehalten, die betroffene Person von der Eintragung zu unterrichten.

Ich teile Ihnen deshalb mit, dass zu Ihrer Person in das Zentralregister folgende Entscheidung eingetragen wurde:

Entscheidungsdatum: 14.06.2010
Entscheidende Stelle: StA Ansbach
Aktenzeichen: 1111 Js 4749/10
Rechtskraftdatum:
Tatbezeichnung: Nötigung
Angew. Vorschriften: StGB § 240 Abs. 1
Datum der letzten Tat: 22.04.2010
Verfahren eingestellt wegen Schuldunfähigkeit
Datum des Gutachtens 25.11.2008 von Kuhnke

Ich weise darauf hin, dass diese Eintragung nicht in Privatführungszeugnisse, sondern nur in Behördenführungszeugnisse und unbeschränkte Auskünfte aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hösch

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe von automatischer Einrichtungen erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Karl Krafeld, Albrechtstr. 17, 44137 Dortmund

Dortmund, 12.4.2012

Bisher habe ich in der Öffentlichkeit nicht genannt:

Ich hatte die Straftaten im Zusammenhang mit der Blauzungenimpfung und allgemein mit Zwangsimpfungen bei Tieren in der BRD klar genannt und anhand des Gesetzes nachgewiesen.

Die durch das Gesetz, durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 Tierseuchengesetz (TierSG) verlangte Voraussetzung ist anhand staatlicher Dokumente nachweislich nicht erfüllt.

Ich hatte verlangt, dass das Gesetz, auch das Strafgesetz, beachtet wird und die rechtswidrigen und strafbaren Zwangsimpfungen unterlassen werden.

Die Staatsanwaltschaft (StA) Ansbach weigert sich gegen die Beteiligten in den Behörden Strafverfahren einzuleiten.

Stattdessen wirft die StA Ansbach mir die Straftat der Nötigung vor.

Damit keine weiteren Beweise vorgelegt werden, lügt die StA Ansbach dreist, dass durch das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen vom 24.11.2009 meine Schuldunfähigkeit erwiesen ist (AZ: 1111 Js 4749/10).

Diese verleumderische Lüge verbreitet die StA Ansbach bundesweit über das Bundeszentralregister (BZR) an alle Behörden. (Bundesamt für Justiz: AZ 19549129)

Ein solches Gutachten, dessen Existenz die StA Ansbach im BZR behauptet, in dem meine erwiesene Schuldunfähigkeit behauptet wird, existiert tatsächlich nicht.

Eine schuldunfähige Person kann beliebig Menschen töten, also abbaliern, ohne dafür bestraft werden zu dürfen. Dieses Recht beliebig Menschen töten (abbaliern, abknallen) zu dürfen, weist die StA Ansbach mir zu und verbreitet dieses bundesweit.

Die StA Ansbach lügt dreist, dass ich krankhaft schwachsinnig und demnach schuldunfähig bin (§ 20 StGB).

Gestützt wird die StA Ansbach hierin durch einen Beschluss des Bayerischen Landtages vom 15.2.2011 (VF.0403.16.).

Anlagen:

§ 11 BZRG,

Mitteilung vom 5.7.2010 über den Eintrag in das BZR



Karl Krafeld

Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 11 Schuldunfähigkeit

(1) In das Register sind einzutragen

1.

gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird,

2.

gerichtliche Entscheidungen, durch die der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Maßregel der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen (§ 413 der Strafprozessordnung), mit der Begründung abgelehnt wird, dass von dem Beschuldigten erhebliche rechtswidrige Taten nicht zu erwarten seien oder dass er für die Allgemeinheit trotzdem nicht gefährlich sei,

sofern die Entscheidung oder Verfügung auf Grund des Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen ergangen ist und das

Gutachten bei der Entscheidung nicht älter als fünf Jahre ist. Das Datum des

Gutachtens ist einzutragen. Verfügungen der Staatsanwaltschaft werden eingetragen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, dass weitere Ermittlungen zur Erhebung der öffentlichen Klage führen würden. § 5 findet entsprechende Anwendung. Ferner ist einzutragen, ob es sich bei der Tat um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt.

(2) Die Registerbehörde unterrichtet den Betroffenen von der Eintragung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn lediglich die fehlende Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.